

**Vereinfachte Flurbereinigung**  
**Düffel**  
**Az.: 33-7 16 01**

### **3. Änderungsbeschluss**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit dem Anordnungsbeschluss der Flurbereinigungsbehörde vom 21.01.2016 festgestellte und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 10.03.2017 und 2. Änderungsbeschluss vom 24.10.2017 geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung **Düffel** wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt **geringfügig** geändert:

Zu dem bisher festgestellten Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung **Düffel** angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

#### **Regierungsbezirk Düsseldorf**

##### **Kreis Kleve**

##### **Gemeinde Kranenburg**

**Gemarkung Zyfflich                      Flur 6                      Flurstücke 8**

##### **Stadt Kleve**

**Gemarkung Salmorth                      Flur 2                      Flurstücke 7**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet **Düffel** hat damit eine Größe von 153 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und der zugehörigen Gebietskarte wird den betroffenen Eigentümern und Erbbauberechtigten in Abschrift zugestellt.
4. Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt durch öffentliche Bekanntmachung.
5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 21.01.2016 gebildeten Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung **Düffel** mit Sitz in Kranenburg.
6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

## **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck.

Der Flurbereinigungszweck im Verfahren Düffel besteht darin, den Landnutzungskonflikt durch den benötigten Flächenbedarf für das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) „Unterer Niederrhein“ und der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung aufzulösen. Ziel des Bodenordnungsverfahrens ist zunächst der freiwillige Flächenerwerb.

Die Zuziehung der Flurstücke dient diesem Zweck und erfolgt im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem de-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de-mail.de).

### Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf ([www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)) unter „Kontakt“.

(LS) Im Auftrag  
gezeichnet  
(Ralph Merten)